

Überwachung nach § 52 BImSchG

Betreiberpflichten bei genehmigungsbedürftigen Anlagen (§ 5 BImSchG)

Während dem Anlagenbetrieb:

- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen
- Vermeidung von Abfällen. Verwertung von nicht zu vermeidbaren Abfällen und Beseitigung von nicht zu verwerteten Abfällen
- Energie sparsam und effizient einsetzen

Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 22 BImSchG)

- Verhindern von schädlichen Umwelteinwirkungen
- Beschränken von, nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen
- Ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen

Nach einer Betriebseinstellung:

- Sicherstellung, dass von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen ausgehen können
- Schadlose Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle
- Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes

Unser Auftrag:

Sicherung des störungsfreien und gesetzeskonformen Anlagenbetriebs zum Schutz von Mensch und Umwelt